

# RS Vwgh 2020/9/8 Ra 2020/03/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.2020

## Index

14/01 Verwaltungsorganisation

25/01 Strafprozess

## Norm

StAG §35c

StPO 1975 §106

## Rechtssatz

Eine behauptete unrichtige Anwendung des § 35c StAG kann nicht Gegenstand eines Einspruchs wegen Rechtsverletzung nach § 106 StPO sein, weil dieser auf die Verletzung von Rechten, die in der StPO verbrieft sind, beschränkt ist. Die Entscheidung, ob sie ein Ermittlungsverfahren einleitet, obliegt ausschließlich der Staatsanwaltschaft; sie unterliegt keiner Überprüfung durch das Gericht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020030108.L01

## Im RIS seit

12.10.2020

## Zuletzt aktualisiert am

12.10.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)